



SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Beschluss
Décision 26. Februar 1992
Decisione

**Teilnahme der Schweiz an der 4. Session des
Vorbereitungskomitees der Konferenz der Vereinten Nationen
über Umwelt und Entwicklung, New York, 2. März - 4. April 1992**

Aufgrund des Antrages des EDA, des EDI und des EVD vom
18. Februar 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz nimmt an der 4. Session des Vorbereitungskomitees der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung teil.
2. Die Schweizer Delegation hält sich an die politischen Richtlinien gemäss Ziffer 2 des Antrages. Ziffer 2.2.8 "Technologietransfer" wird mit folgendem zweiten Absatz ergänzt:

"Im Bereich der Patentierbarkeit lebender Materie (Biotechnologie) stützt sich die Schweiz auf die vorläufigen Ergebnisse der Verhandlungen zum Geistigen Eigentum im Rahmen der Uruguay Runde des GATT sowie auf die Grundsätze des "Engagement international sur les ressources phytogénétiques" der FAO. Diese belassen den Staaten hinreichende Spielräume zur Regelung dieser national und international stark umstrittenen Materie."

Das EDI wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Departementen, namentlich dem EJPD, dem Bundesrat für die Verhandlungen zur Erarbeitung einer Konvention zum Schutz der Artenvielfalt vor Beginn der nächsten Verhandlungsrunde (Mai 1992) ein Mandat zu unterbreiten.



- 2 -

3. Die Schweizer Delegation setzt sich zusammen aus:

- Jean-François Giovannini,
Vizedirektor DEH; Delegationschef
- Claude-Georges Ducret, UNCED-Koordinator, DIO,
Stellvertreter des Delegationschefs
- Stephan Husy, DIO
- Olivier Chave, DEH
- Monika Linn Locher, BUWAL (Experte institutionelle
und juristische Fragen, 4 Wochen)
- Raymond Cléménçon, BUWAL
(Experte sektorübergreifende Themen, 2 Wochen)
- Robert Lamb, BUWAL
(Experte Artenvielfalt, Biotechnologie,
gefährliche Abfälle und chemische Stoffe, 2 Wochen)
- Thomas Cottier, Stellvertretender Direktor BAGE
(Experte Artenvielfalt, Technologietransfer, 1 Woche)
- Christian Häberli, BAWI
(Experte sektorenübergreifende Themen, 2 Wochen)
- Marco Ferroni, BAWI
(Experte sektorenübergreifende Themen, 3 Wochen)
- Bernard Jaggy, BAWI
(Experte Artenvielfalt, Biotechnologie,
gefährliche Abfälle und chemische Stoffe, 2 Wochen)
- Igor Marincek, BLW (Experte Landwirtschaft,
Artenvielfalt, sektorenübergreifende Themen, 2 Wochen)
- Andreas Götz, Vizedirektor BWB (Experte Wasser, 1 Woche)
- Ivo Sieber, Ständige Beobachtermission New York

4. Das Taggeld der Delegationsmitglieder wird im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt festgelegt. Diese Ausgaben sowie die Reisekosten gehen zu Lasten der Rubrik "Spesenentschädigungen" der jeweiligen Aemter.

5. Das Informationskonzept gemäss Ziffer 3 des Antrages wird gutgeheissen.

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
X		EDA	10	-
Y		EDI	10	-
	X	EJPD	5	-
	X	EMD	5	-
	Y	EFD	2	-
X		EVD	10	-
	X	EVED	5	-
		BK		
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

Für getreuen Protokollauszug:



EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT FUER AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN
 EIDGENOESSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

Bern, 18. Februar 1992

An den Bundesrat

Teilnahme der Schweiz an der 4. Session des Vorbereitungskomitees der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, New York, 2. März - 3. April 1992

Zusammenfassung

Vom 2. März - 3. April 1992 tritt in New York das Vorbereitungskomitee der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED), die vom 1. - 12. Juni 1992 in Rio de Janeiro stattfinden wird, zu seiner vierten und letzten Session zusammen. Das Programm ist reich befrachtet, da zu den zentralen Punkten, die für den Erfolg des Erdgipfels ausschlaggebend sein dürften, bisher zwar Berichte erstellt, die eigentlichen Verhandlungen aber noch nicht in Angriff genommen worden sind. Es handelt sich dabei um:

- sektorübergreifende Themen wie Handel, Weltwirtschaft, Finanzierung und Technologietransfer, die zusammen mit sektoriellen Bereichen wie Atmosphäre, Boden und Wasser in das umfassende Aktionsprogramm Agenda 21 integriert werden sollen;
- die Reform des Systems der Vereinten Nationen in den entsprechenden Bereichen;
- die Prinzipien für ein Waldübereinkommen, das nach der UNCED ausgehandelt werden soll;
- den Inhalt der Erdcharta, die den konzeptionellen Ueberbau bilden soll.

Nicht vom Vorbereitungskomitee, sondern in separaten Prozessen werden die beiden Konventionen über Klimaveränderung und Artenvielfalt ausgehandelt, die aber in Rio de Janeiro zur Unterzeichnung aufliegen sollen.

Die noch offenen Fragen sind auch für die Schweiz von zentraler Bedeutung. Dies gilt sowohl für unsere Aussenbeziehungen - insbesondere denjenigen zu Entwicklungsländern - , als auch auf nationaler Ebene, auf der das Konzept der nachhaltigen Entwicklung (sustainable development) ebenfalls seine Anwendung finden muss. Die Schweizer Delegation an der vierten Session des Vorbereitungskomitees sollte sich daher im Rahmen von klaren Richtlinien aktiv an der Erarbeitung der betreffenden Vorschläge für die Konferenz von Rio de Janeiro beteiligen. Um die Breite und Komplexität der Materie abdecken und die verschiedenen, parallel verlaufenden Verhandlungsprozesse verfolgen zu können, ist eine ausreichende Delegation vorzusehen. Dieser sollten sowohl Leute angehören, welche die Kontinuität garantieren, als auch Spezialisten, die für eine beschränkte Zeit einen speziellen Sachbereich betreuen.

Schliesslich ist eine angemessene Information der Oeffentlichkeit, die zunehmend Interesse am UNCED-Prozess gewinnt, sicherzustellen und die nötigen Vorkehrungen auch für die Periode nach der Konferenz in die Wege zu leiten.

1. Einleitung und Vorgeschichte

Die UNCED wird im Juni dieses Jahres - zwanzig Jahre nach der ersten, weltweiten Umweltkonferenz von Stockholm - in Rio de Janeiro stattfinden. Der Anlass wird auch Erdgipfel genannt, um damit zu verdeutlichen, dass die Staats- und Regierungschefs der ganzen Welt über die Zukunft unseres Planeten verhandeln werden. Als konkrete Ergebnisse werden eine Erdcharta über grundsätzliche Rechte und Pflichten von Staaten und Individuen, ein "Agenda 21" genanntes Aktionsprogramm für den Uebergang ins nächste Jahrtausend, die Anpassung und Stärkung des Systems der Vereinten Nationen, Prinzipien für ein Waldübereinkommen sowie zwei Konventionen über Klimaveränderung und Artenvielfalt erwartet. Diese beiden Rechtstexte werden zwar in gesonderten Prozessen ausgehandelt, sollen aber in Rio de Janeiro zur Unterzeichnung aufliegen.

Die UNO-Generalversammlung übertrug mit ihrer Resolution 44/228 vom 22. Dezember 1989 die Vorbereitung der UNCED einem speziellen Ausschuss (PrepCom). Dieser steht allen Staaten offen und gewährt auch Nichtregierungsorganisationen weitgehende Möglichkeiten, ihre Anliegen vorzubringen. Die Grundlagenarbeit namentlich in Form von Berichten wird vom UNCED-Sekretariat geleistet. Dieses befindet sich ebenfalls in Genf, steht unter der Leitung des Kanadiers M. Strong und wird sowohl vom Kanton Genf durch die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten als auch vom Bund durch die Uebernahme des reduzierten Mietzinses unterstützt (vgl. Bundesratsbeschluss vom 27. Juni 1990).

Nachdem sich das PrepCom organisiert und anlässlich einer ersten Session im Jahr 1990 die Traktandenpunkte der UNCED näher umrissen hatte, wurden die betreffenden Themen in der zweiten Session vom 18. März - 5. April 1991 in Genf vertieft analysiert. Neben den zwei bereits bestehenden Arbeitsgruppen zu einzelnen Umweltproblemen wurde eine dritte über institutionelle und juristische Fragen ins Leben gerufen. An der dritten Session, die vom 12. August - 4. September 1991 am gleichen Ort stattfand, wurde neben der Weiterführung der Analyse mit der Diskussion von Aktionsprogrammen begonnen. Das Sekretariat hatte hierzu für die Bereiche Atmosphäre, Landressourcen, Wald, Artenvielfalt, Biotechnologie, Ozeane, Süsswasser, giftige chemische Substanzen, gefährliche Abfälle sowie feste Abfälle und Abwässer Optionen für die Agenda 21 ausgearbeitet. Wenig Zeit blieb für die sektorübergreifenden Themen wie Finanzierung, Technologietransfer, Armut, Bevölkerungswachstum, Konsummuster, Weltwirtschaft, marktwirtschaftliche Instrumente, Gesundheit, Wissenschaft, Erziehung und Probleme von Riesenstädten, die direkt vom Plenum behandelt wurden. Aufgrund der Tatsache, dass die dritte Arbeitsgruppe ihre Arbeit mit einer Session Verspätung aufgenommen hatte, konnten lediglich erste Vorstellungen der Staaten zur Erdcharta und zu institutionellen Fragen ausgetauscht werden. Und auch die Formulierung der Prinzipien für ein Waldübereinkommen steckte noch in den Anfängen. Die eigentlichen Verhandlungen über diejenigen Punkte, die für den Erfolg der UNCED ausschlaggebend sein dürften, wurden somit auf die vierte und letzte Session des PrepCom, die vom 2. März - 3. April in New York stattfinden wird, vertagt (die kommentierte, provisorische Traktandenliste ist in der Beilage zu finden).

Die Vielfalt und Komplexität der UNCED-Materien stellt die Bundesverwaltung vor grosse Herausforderungen. Um diesen gewachsen zu sein, stimmte der Bundesrat mit Beschluss vom 30. Januar 1991 einem Konzept der Vorbereitungsarbeiten zu, die unter der Aufsicht des Interdepartementalen Komitees für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (IKEH) stehen. Ein Koordinationsmechanismus unter der Leitung der Direktion für internationale Organisationen wurde geschaffen, der ein gutes Dutzend Bundesämter aus allen sieben Departementen umfasst. Als von besonderem Interesse wurden die Themen Handel und Weltwirtschaft, Verschuldung, Finanzierung, Technologietransfer, Erdcharta, Reform des Systems der Vereinen Nationen, Erdatmosphäre, Artenvielfalt, Landwirtschaft, Wald und gefährliche Abfälle identifiziert.

Vom Umweltstandpunkt aus ist die Problematik der Klimaveränderung von grösster Tragweite für die Schweiz, weshalb die diesbezüglichen Verhandlungen Priorität geniessen.

Vom Entwicklungsstandpunkt aus ist eine wirksame, globale Umweltpolitik nur möglich, wenn entschiedene Fortschritte in der Armutsbekämpfung gelingen.

Da durch die Thematik der Konferenz von Rio de Janeiro die ganze Gesellschaft angesprochen ist, wurde auch der Dialog mit verwaltungsexternen Kreisen - namentlich Basisorganisationen aus den Bereichen Umweltschutz und Entwicklungszusammenarbeit, Privatwirtschaft und wissenschaftliche Institutionen - gesucht. Der Einbezug dieser Gruppierungen in den UNCED-Vorbereitungsprozess ist Gegenstand eines separaten Bundesratsantrags vom 6. Januar 1992.

2. Richtlinien für die Schweizer Delegation

2.1. Grundsätze

2.1.1. Alle Staaten verpflichten sich zur Formulierung und Umsetzung von Politiken, die ihnen die Verfolgung einer nachhaltigen Entwicklung gemäss ihren Verantwortungen und Möglichkeiten erlauben.

2.1.2. Natürliche Ressourcen sind wirtschaftlich rationell, umweltgerecht und dauerhaft zu nutzen. Dabei sind unter anderem zu beachten: Tragfähigkeit der Ökosysteme, Umwelt- und Sozialkosten menschlicher Tätigkeiten, Knappheit der Güter, Lenkungsfunction des Preises, Kosten-Nutzen-Verhältnis.

2.1.3. Umwelt- und entwicklungsgerechte Strukturreformen sind auf nationaler und internationaler Ebene einzuleiten bzw. fortzuführen.

2.1.4. Notwendig sind Rahmenbedingungen, die Wirtschaftswachstum und Entwicklung fördern, ohne jedoch umweltschädigendes Verhalten zu belohnen.

2.1.5. Die multilateralen Instrumente und Institutionen sind in allen UNCED-Bereichen unter Berücksichtigung bestehender Zuständigkeiten und der komparativen Vorteile zu stärken. Zur wirksamen Umsetzung von internationalen Verträgen auf diesen Gebieten sind griffige Verifikations- und Streitbeilegungsmechanismen vorzusehen.

2.1.6. Die nachhaltige Entwicklung muss von einer informierten Öffentlichkeit mitgetragen werden.

2.1.7. Insbesondere globale Umwelt- und Entwicklungsprobleme müssen in internationaler Zusammenarbeit angegangen werden.

2.1.8. Massnahmen zugunsten der globalen Umwelt müssen zusätzlich zur Entwicklungszusammenarbeit, welche die Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmsten Bevölkerungen bezweckt, erfolgen.

2.2. Inhaltliche Ziele

Die Weltkommission für Umwelt und Entwicklung ("Brundtland-Kommission") hat in ihrem Bericht "Unsere gemeinsame Zukunft" die nachhaltige Entwicklung folgendermassen definiert: "Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können."

Die Schweiz setzt sich darauf basierend für folgende inhaltliche Ziele ein:

2.2.1. Politiken und Massnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen

Sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene müssen möglichst rasch Politiken und Massnahmen zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen formuliert und umgesetzt werden. Dies bedeutet insbesondere:

- Schutz der Erdatmosphäre: a) Einerseits durch die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen der Erdatmosphäre auf einem Niveau, das keine übermässige Belastung für die Oekosysteme darstellt. b) Andererseits durch die Ausmerzung von Stoffen, welche die Ozonschicht zerstören. c) Und schliesslich durch die substantielle Reduktion der übrigen Luftschadstoffe.
- Erhaltung von Wäldern, die in Ausmass und Qualität ihre Aufgaben zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf lokaler und globaler Ebene erfüllen.
- Erhaltung der Artenvielfalt.
- Schutz von Boden und Wasser.
- Umweltgerechter und nicht gesundheitsschädigender Umgang mit giftigen Abfällen und potentiell gefährlichen chemischen Substanzen.

2.2.2. Integration von Umwelt, Wirtschaft und Entwicklung, Kohärenz

Die Anliegen einer nachhaltigen Entwicklung müssen in alle Politikbereiche integriert werden. Der dauerhafte Umgang mit der Umwelt verlangt die effiziente und wirksame Integration und Kohärenz von Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpolitiken in allen Stadien des nationalen und internationalen Entscheidungsprozesses. Das Spannungsverhältnis zwischen Nutzung und Schutz der Umwelt ist so weit wie möglich abzubauen. Dazu bedarf es einer gesellschaftlich breit abgestützten Prioritätensetzung. Anzustreben ist der Uebergang von symptomorientierten Lösungen zur Ursachenbekämpfung, von Schadenbehebung zur Schadenvermeidung. Die Staaten haben sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene die Integration und Kohärenz ihrer Politiken zu verbessern.

2.2.3. Marktwirtschaftliche Instrumente, Internalisierung externer Kosten (Verursacherprinzip)

Für die vermehrte Verfolgung längerfristiger Ziele durch die Marktwirtschaft ist es unabdingbar, die Umwelt- und Sozialkosten menschlicher Aktivitäten sowie Umweltgüter zu beziffern. Die entsprechenden Beträge müssen im Sinne des Verursacherprinzips Eingang in die Preisbildungsmechanismen finden. Marktwirtschaftliche Instrumente sind wirksame Mittel für die Verfolgung von Umweltzielen und die Beachtung der Grenzen ökologischer Trag-

fähigkeit. Sie sind in einem geeigneten Verhältnis zu regulatorischen Massnahmen einzusetzen und den letzteren bei gleicher Wirksamkeit vorzuziehen. Sie sind einerseits im Sinne der Eigenverantwortung auf nationaler Ebene voranzutreiben. Andererseits ist anzustreben, dass sie auf internationaler Ebene koordiniert und soweit wie möglich harmonisiert werden, um Marktverzerrungen zu vermeiden.

2.2.4. Gemeinsame Verantwortung, differenzierte Lastentragung

Eine nachhaltige Entwicklung kann nur durch gemeinsame Anstrengungen aller erreicht werden. Insbesondere ist eine Partnerschaft zwischen Industrie- und Entwicklungsländern nötig. Anzuerkennen ist, dass die Industrieländer bisher einen überwiegenden Teil der globalen Umweltprobleme verursacht haben. Die Verantwortung für die Erhaltung unseres Planeten ist jedoch grundsätzlich eine gemeinsame, jedes Land trägt dabei eine Eigenverantwortung. Bei der Aufteilung der Lasten müssen allerdings Differenzierungen vorgenommen werden. Zu berücksichtigen ist in erster Linie der Anteil an der Belastung des globalen Oekosystems durch Produktion, Verbrauch und Entsorgung. Daneben sind - insbesondere im Zusammenhang mit der Frage des Ressourcentransfers - die wirtschaftliche Leistungskraft und die technologischen Kapazitäten eines Landes zu beachten.

2.2.5. Bevölkerungspolitik

Ungebremsstes Bevölkerungswachstum macht eine nachhaltige Entwicklung unmöglich. Jedes Land muss deshalb eine entsprechende Bevölkerungspolitik formulieren und durchführen. Die Schweiz leistet - sowohl auf politischer wie auf operationeller Ebene - ihren Beitrag, wobei sie sich auf die vom Bundesrat in den Botschaften zur Entwicklungszusammenarbeit formulierten Richtlinien stützt: Respektierung der persönlichen Freiheit, Förderung der persönlichen Verantwortung, zentrale Bedeutung des Zugangs der weiblichen Bevölkerung zur Schul- und Berufsbildung, Integration der Bevölkerungspolitik in eine umfassende Gesundheitsstrategie. Dazu gehört auch der freie Zugang zu Verhütungsmitteln. Die wirtschaftliche Besserstellung insbesondere der Frauen ist ein weiterer wichtiger Faktor in diesem Zusammenhang.

2.2.6. Unterstützung von Entwicklungsländern und ehemals planwirtschaftlichen Staaten

Nicht nur in den westlichen Industrieländern, sondern auch in den Entwicklungsländern und ehemals planwirtschaftlichen Staaten sind Politiken und Massnahmen zu formulieren und umzusetzen, die geeignet sind, der Verschlechterung des Umweltzustandes Einhalt zu gebieten. Dieser Prozess ist von den Industrieländern zu unterstützen. Die Hilfe soll jedoch die Eigenverantwortung der Empfängerländer nicht untergraben. Sie ist sowohl betreffend Umfang als auch betreffend Modalitäten den verfolgten Zielen und den Möglichkeiten dieser Länder anzupassen und an genau definierte Leistungen dieser letzteren zu binden. Es ist darauf zu achten, dass die Massnahmen zugunsten der Umwelt nicht auf Kosten der Verbesserung der Lebensumstände der ärmsten Bevölkerungen gehen. Vielmehr sind Synergieeffekte zwischen der Entwicklungszusammenarbeit und der Unterstützung im Umweltbereich auszunützen.

2.2.7. Finanzierung, Finanzierungsmechanismus

Die traditionelle Entwicklungszusammenarbeit ist vermehrt auf die nachhaltige Entwicklung auszurichten. Sollte das von den Vereinten Nationen statuierte Ziel für die öffentliche Entwicklungshilfe von 0.7 % des Bruttosozialproduktes ohne zwingende Fristen wiederholt werden, so ist schweizerischerseits kein Vorbehalt anzumelden. Hingegen können präzise Verpflichtungen, die den Rahmen der im Finanzplan 1993 -1997 vorgesehenen Beträge sprengen, nicht akzeptiert werden. Was die Beiträge an Entwicklungsländer zugunsten der Bekämpfung globaler Umweltprobleme anbelangt, ist das Prinzip der Additionalität zu befürworten. Um der Transparenz willen sind Buchhaltungskriterien zu definieren, welche eine klare Unter-

scheidung zwischen traditioneller Entwicklungshilfe und Unterstützung im Bereich globaler Umweltprobleme ermöglichen.

Im Bereich globaler Umweltprobleme ist ein zentraler Finanzierungsmechanismus vorzusehen. Die "Global Environment Facility" (GEF) von Weltbank, UNDP und UNEP stellt ein erfolgsversprechendes, auf den Stärken der beteiligten Institutionen aufbauendes Gemeinschaftsunternehmen dar. Zukünftige Fonds etwa der Klima- oder Artenvielfaltskonvention sollten unter der politischen Leitung der Vertragsparteien der GEF zur Verwaltung übertragen werden. Zur Speisung des Mechanismus sind direkte Beiträge oder ungebundene Kofinanzierungen vorzusehen. Dabei soll ein Grossteil aus obligatorischen, der Rest sowohl aus ausgehandelten als auch aus freiwilligen Beiträgen bestehen.

In diesem Zusammenhang ist in Erinnerung zu rufen, dass auf internationaler Ebene Ueberlegungen angestellt werden, ob und wie globale Umweltaufgaben über internationale marktwirtschaftliche Lenkungsinstrumente (Oekosteuern) finanziert werden könnten.

2.2.8. Technologietransfer

Ein Anliegen der UNCED ist, dass der Technologietransfer zur nachhaltigen Nutzung der Ressourcen, zum besseren Schutz der Umwelt und zur Förderung der Entwicklung beiträgt. Der Forderung der Entwicklungsländer nach Transfer umweltschonender Technologie ist im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit oder der Unterstützung zur Bekämpfung globaler Umweltprobleme entgegenzukommen. Der überwiegende Teil des Technologietransfers erfolgt allerdings auf privatwirtschaftlicher Basis. Besonders wichtig ist, die Problematik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern im Technologiebereich in ihrer ganzen Breite anzugehen. Hierzu gehören insbesondere nationale und internationale Rahmenbedingungen, die Anreize für Forschung, Investitionen und den Transfer von Technologie und Know-how schaffen. Sie sollen von Massnahmen wie Technologievermittlung und -vergünstigungen sowie durch den Aufbau von institutionellen und personellen Kapazitäten im Bereich von Forschung und Entwicklung in den Entwicklungsländern begleitet werden. Ein ausbaufähiges Instrument ist auch die Lizenzfinanzierung. Auch gilt es, lokale Technologien verstärkt zu fördern.

2.2.9. Entschuldung

Entwicklung und Umweltschutz in den Entwicklungsländern brauchen Entschuldung. Insbesondere muss die Verschuldung der ärmsten Länder derart vermindert werden, dass sie ihre langfristigen Probleme angehen, das heisst vor allem den Lebensstandard ihrer Bevölkerung heben und eine umweltgerechte Entwicklung in die Wege leiten können. Die Schweiz ist der Ansicht, dass insbesondere gegenüber den ärmsten hochverschuldeten Ländern weitergehende Schuldenerleichterungen notwendig sind. Sie hat diese Politik in die Tat umgesetzt und unterstützt die wirtschaftlichen Reformmassnahmen dieser Länder unter anderem mit der 1991 geschaffenen Entschuldungsfazilität und einer Zufuhr von zusätzlichen Finanzmitteln, wo dies möglich ist. Vor allem innerhalb des Pariser Clubs hat sich die Schweiz stets für grössere Konzessionen gegenüber den ärmsten hochverschuldeten Ländern eingesetzt.

2.2.10. Nachhaltige Landwirtschaft

Der Landwirtschaft kommt bei der Verfolgung einer nachhaltigen Entwicklung sowohl in den Industrie- wie auch in den Entwicklungsländern eine zentrale Bedeutung zu. Verankert werden muss die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Produktionsformen, die auf die nachhaltige Landwirtschaft ausgerichtet sind, zu fördern.

2.2.11. Einbezug nichtstaatlicher Kreise

Das Konzept der nachhaltigen Entwicklung hat die grössten Realisierungschancen, wenn es von der ganzen Gesellschaft getragen wird. Insbesondere sind die Hauptakteure bzw. -betroffenen in die Politikausgestaltung und die Durchführungsverantwortung einzubeziehen. Neben den Staatsorganen handelt es sich dabei vor allem um die Wirtschaftssubjekte - insbesondere Wirtschaftsunternehmen und ihre Verbände, Gewerkschaften und Konsumenten - sowie die weiteren interessierten Kreise wie Umweltorganisationen, Hilfswerke und wissenschaftliche Institutionen.

2.3. Von der UNCED erwartete Resultate

2.3.1. Erdcharta

Die Erdcharta soll von hohem politischem Wert sein und eine entsprechende Signalwirkung ausüben. Ein rechtlich verbindlicher Charakter kommt ihr hingegen nicht zu. Als Grundlagentext soll sie so wenig Relativierungen wie möglich enthalten. Sie soll als Inspirationsquelle für die Ausarbeitung und Revision von Rechtsinstrumenten in den Bereichen Umwelt und Entwicklung dienen können. Adressaten sollen Staaten, gesellschaftliche Gruppierungen und Individuen sein, wobei den ersteren als Völkerrechtssubjekte und nationale Rechtssetzer eine besondere Aufgabe zukommt. In die Anspruchsberechtigung sind auch die Natur, die Umwelt und zukünftige Generationen einzubeziehen.

2.3.2. Agenda 21

Die Agenda 21 soll möglichst alle sektoriellen und sektorübergreifenden Themen der Bereiche Umwelt und Entwicklung abdecken. Die vorgesehenen Aktionsprogramme und deren Durchführungsmodalitäten sollen so konkret wie möglich sein. Eine Flexibilität muss jedoch gewährleistet sein, um einerseits Anpassungen an den neusten Wissensstand vornehmen und andererseits den länderspezifischen Eigenheiten Rechnung tragen zu können.

2.3.3. Reform des Systems der Vereinten Nationen

Das System der Vereinten Nationen ist von seinem breiten Mandat und seiner Universalität her geeignet, einen wesentlichen Beitrag zu einer weltweiten, nachhaltigen Entwicklung zu leisten. Zudem bietet die veränderte Weltkonstellation nach dem Ende des Kalten Krieges neue Möglichkeiten der konstruktiven Zusammenarbeit. Allerdings sind gewisse institutionelle Anpassungen vorzunehmen, um einen wirkungsvollen und effizienten Organismus zu erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die anstehenden Probleme sowohl innerhalb des Systems als auch im Verhältnis zu aussenstehenden Organisationen staatlicher und nichtstaatlicher Natur arbeitsteilig auf der Grundlage bestehender Zuständigkeiten und komparativer Vorteile angegangen werden. Dies gilt auch für die Wahl zwischen regionaler und globaler Ebene.

2.3.4. Prinzipien für ein Waldübereinkommen

Die Prinzipien sollen dazu dienen, unmittelbar nach der UNCED die Verhandlungen über ein Waldübereinkommen aufzunehmen. Diese dürfen aber nicht die Aufnahme griffiger Artikel zum Schutz des Waldes in die Protokolle zu den Konventionen über Klimaveränderung und Artenvielfalt erschweren oder verhindern. Die drei Vertragstexte und deren Protokolle sollen sich vielmehr ergänzen. Die Waldkonvention wird dabei insofern weiter gehen müssen, als neben der Bedeutung des Waldes für das Klima und die Erhaltung der Artenvielfalt alle anderen Aufgaben wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Natur einzuschliessen sind. Zudem sind Fragen der Nutzung der Waldprodukte aufzunehmen, und der Stellenwert des Waldes auf lokaler, regionaler und globaler Ebene ist zu definieren.

2.3.5. Konventionen über Klimaveränderung und Artenvielfalt

Diese beiden Konventionen werden in gesonderten Prozessen ausgehandelt und sind daher nicht Gegenstand des vorliegenden Antrages. Allerdings bestehen Wechselbeziehungen zur Agenda 21 etwa betreffend Finanzierung und Technologietransfer. Die Schweiz setzt sich dafür ein, dass in Rio de Janeiro griffige Vertragstexte mit möglichst konkreten Verpflichtungen zur Unterzeichnung aufliegen werden.

3. Information

Die Information über die Themen der UNCED und die schweizerischen Verhandlungspositionen geschieht über die etablierten Kanäle des Presse- und Informationsdienstes des EDA, der Direktion für internationale Organisationen, der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft sowie des Bundesamtes für Aussenwirtschaft. Die betroffenen Departementschefs werden in ihren öffentlichen Äusserungen, wenn dies angebracht erscheint, auf den UNCED-Prozess eingehen, um die Bevölkerung für die Zusammenhänge zwischen Umwelt und Entwicklung zu sensibilisieren

Die Koordination der UNCED-Information obliegt dem Presse- und Informationsdienst des EDA. Dieser stellt den gebührenden Einbezug anderer Departemente sicher. Er führt neben seiner laufenden Tätigkeit in Form von Pressemitteilungen und -konferenzen im Vorfeld von Rio de Janeiro ein halbtägiges Medienseminar für die Bundeshauskorrespondenten durch.

Von nichtöffentlicher Seite ist ebenfalls erkannt worden, dass die UNCED eine einmalige Gelegenheit bietet, in der Bevölkerung das Bewusstsein für die grossen, weltweiten Probleme der Zukunft hervorzurufen oder zu verstärken. Verschiedene Kreise der Privatwirtschaft sowie der Hilfswerke und Umweltorganisationen bereiten gezielte Aktionen vor, die schon vor der Konferenz von Rio de Janeiro anlaufen und teilweise danach fortgesetzt werden sollen. Sie streben dabei eine Zusammenarbeit mit den Bundesbehörden an, was zu begrüssen ist. Seitens der betroffenen Amtsstellen soll daher zusätzlich zur laufenden Informationstätigkeit im Rahmen der bestehenden personellen und finanziellen Möglichkeiten eine besondere Anstrengung unternommen werden, um auf dieses Anliegen einzugehen. Dies kann über gemeinsame Projekte mit den privaten Kreisen oder über bundeseigene Aktionen geschehen. Die dabei gemachten Erfahrungen können gleichzeitig Hinweise darauf geben, wie die betroffenen Bundesämter ihre Informationstätigkeit über Umwelt und Entwicklung in den kommenden Jahren wirksamer gestalten könnten.

4. Delegation

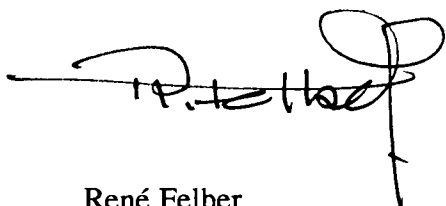
Die vierte Session des PrepCom dauert fünf Wochen à sechs Arbeitstage. Debattiert und verhandelt werden die zahlreichen und weitreichenden Themen der Traktandenliste im Plenum, in drei Arbeitsgruppen und in einer noch nicht absehbaren Anzahl Ad-hoc-Gremien. Diese Situation bedingt, in New York mit einer ausreichenden Delegation vertreten zu sein, der sowohl Leute angehören, welche die Kontinuität garantieren, als auch Spezialisten, die für eine beschränkte Zeit einen speziellen Sachbereich verfolgen. Die gleichen Ueberlegungen werden auch von den übrigen westlichen Industrieländern angestellt, so dass die Schweiz mit der vorgeschlagenen Delegation auf der Linie vergleichbarer Staaten liegen dürfte.

5. Aemterkonsultation

Das Bundesamt für geistiges Eigentum, die Eidgenoessische Finanzverwaltung und das Bundesamt für Energiewirtschaft sind konsultiert worden. BAGE und BEW sind mit dem Antrag einverstanden. Die EFV ist der Ansicht, dass der Umfang der Delegation um eine weitere Person reduziert werden müsste.

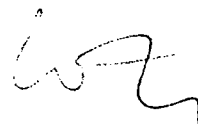
Aufgrund dieser Erwägungen beantragen wir Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDG. DEPARTEMENT FUER
AUSWAERTIGE ANGELEGENHEITEN



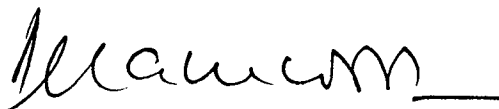
René Felber

EIDG. DEPARTEMENT
DES INNERN



Flavio Cotti

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Jean-Pascal Delamuraz

Beilagen:

- Entwurf des Beschlussdispositivs
- Kommentierte, provisorische Traktandenliste der 4. PrepCom-Session

Protokollauszug an:

- EDA 10 Ex.
- EDI 10 Ex.
- EJPD 5 Ex.
- EMD 5 Ex.
- EFD 5 Ex.
- EVD 10 Ex.
- EVED 5 Ex.

Teilnahme der Schweiz an der 4. Session des Vorbereitungskomitees der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, New York, 2. März - 4. April 1992

Aufgrund des Antrages des EDA, des EDI und des EVD vom 18. Februar 1992

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Schweiz nimmt an der 4. Session des Vorbereitungskomitees der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung teil.
2. Die Schweizer Delegation hält sich an die politischen Richtlinien gemäss Ziffer 2 des Antrages.
3. Die Schweizer Delegation setzt sich zusammen aus:
 - Jean-François Giovannini, Vizedirektor DEH: Delegationschef
 - Claude-Georges Ducret, UNCED-Koordinator, DIO, Stellvertreter des Delegationschefs
 - Stephan Husy, DIO
 - Olivier Chave, DEH
 - Monika Linn Locher, BUWAL (Expertin institutionelle und juristische Fragen, 4 Wochen)
 - Raymond Cléménçon, BUWAL (Experte sektorübergreifende Themen, 2 Wochen)
 - Robert Lamb, BUWAL (Experte Artenvielfalt, Biotechnologie, gefährliche Abfälle und chemische Stoffe, 2 Wochen)
 - Thomas Cottier, Stellvertretender Direktor BAGE (Experte Artenvielfalt, Technologietransfer, 1 Woche)
 - Christian Häberli, BAWI (Experte sektorübergreifende Themen, 2 Wochen)
 - Marco Ferroni, BAWI (Experte sektorübergreifende Themen, 3 Wochen)
 - Bernard Jaggy, BAWI (Experte Artenvielfalt, Biotechnologie, gefährliche Abfälle und chemische Stoffe, 2 Wochen)
 - Igor Marincek, BLW (Experte Landwirtschaft, Artenvielfalt, sektorübergreifende Themen, 2 Wochen)
 - Andreas Götz, Vizedirektor BWW (Experte Wasser, 1 Woche)
 - Ivo Sieber, Ständige Beobachtermission New York
4. Das Taggeld der Delegationsmitglieder wird im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Personalamt festgelegt. Diese Ausgaben sowie die Reisekosten gehen zu Lasten der Rubrik "Spesenentschädigungen" der jeweiligen Aemter.

5. Das Informationskonzept gemäss Ziffer 3 des Antrages wird gutgeheissen.

Für getreuen Protokollauszug:



EIDGENÖSSISCHES JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT
DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE JUSTICE ET POLICE
DIPARTIMENTO FEDERALE DI GIUSTIZIA E POLIZIA

25. Feb. 1992

An den Bundesrat

Teilnahme der Schweiz an der 4. Session des Vorbereitungskomitees der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, New York, 2. März - 3. April 1992

Mitbericht

zum Antrag des EDA, EDI und EVD vom 18. Februar 1992

1. Wir sind mit dem Antrag des EDA, EDI und EVD unter folgenden Voraussetzungen einverstanden:
2. Ziffer 2.2.8 (Technologietransfer) des Verhandlungsmandates ist wie folgt mit einem zweiten Absatz zu ergänzen:

"Mit Bezug auf die Patentierbarkeit lebender Materie (Biotechnologie) stützt sich die Schweiz auf die vorläufigen Ergebnisse der Verhandlungen zum Geistigen Eigentum im Rahmen der Uruguay Runde des GATT. Diese belassen den Staaten hinreichende Spielräume zur Regelung dieser stark umstrittenen Materie."

3. Das EDI ist zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Departementen, namentlich mit dem EJPD, dem Bundesrat für die Verhandlungen zur Erar-

beitung einer Konvention zum Schutz der Artenvielfalt vor Beginn der nächsten Verhandlungsrunde (Mai 1992) ein Mandat zu unterbreiten.

Begründung:

Die Verhandlungen über die Konvention zum Schutz der Artenvielfalt sind nur formell nicht Gegenstand des vorliegenden Mandats. Die 4. Session des Vorbereitungskomitees der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung wird auch über Fragen der Artenvielfalt und der Biotechnologie verhandeln. Die Ergebnisse werden Auswirkungen auf die gesondert geführten Verhandlungen über die Konvention zum Schutz der Artenvielfalt haben. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die schweizerische Delegation zu diesen politisch wichtigen Fragen äussern kann.

Der Bundesrat hat zur Frage der Patentierbarkeit lebender Materie im Rahmen der Konvention zum Schutz der Artenvielfalt bisher nicht Stellung genommen, da für die Verhandlungen über diese Konvention noch kein Verhandlungsmandat des Bundesrates besteht. Er hat indes am 13. November 1991 für die Verhandlungen der Uruguay Runde des GATT die schweizerische Haltung so definiert, dass die Patentierbarkeit von Erfindungen ausgeschlossen werden kann, deren Verwertung gegen den "ordre public", die Moral oder die Menschenwürde verstösst oder eine ernsthafte Gefährdung der Umwelt darstellt. Er hat gleichzeitig beschlossen, dass diese schweizerische Position in bezug auf eine weitergehende Patentierbarkeit die Haltung in anderen Verhandlungsbereichen - namentlich im Rahmen der Verhandlungen über die Konvention zum Schutz der Artenvielfalt - nicht präjudizieren dürfe.

Die vorläufigen Ergebnisse der Verhandlungen zum Geistigen Eigentum im Rahmen der Uruguay Runde des GATT regeln die Patentierbarkeit lebender Materie nicht abschliessend. Sie belassen den Staaten grosse Spielräume zur Regelung dieser Frage. Diese politische Linie sollte auch im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung weitergeführt werden. Ein Abweichen von dieser politischen Linie wäre widersprüchlich zu den Ergebnissen der Verhandlungen zum Geistigen Eigentum im GATT und könnte den Erfolg der Konvention zur Artenvielfalt gefährden. Die schweizerische Haltung sollte deshalb in konsequenter Weiterführung unseres Beschlusses vom 13. November 1991 zur Patentierbarkeit lebender Materie von den vorläufigen GATT-Ergebnissen im Bereich des Geistigen Eigentums ausgehen. Die Delegation ist entsprechend zu beauftragen.

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement

A. Kou



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Bern, 25. Februar 1992

An den Bundesrat

Teilnahme der Schweiz an der 4. Session des Vorbereitungskomitees der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, New York, 2. März bis 3. April 1992

S t e l l u n g n a h m e

zum Mitbericht des EJPD vom 25. Februar 1992

Wir sind mit den im Mitbericht des EJPD beantragten Aenderungen grundsätzlich einverstanden, beantragen jedoch, den zweiten Absatz von Ziffer 2.2.8 (Technologietransfer) des Verhandlungsmandates wie folgt zu formulieren:

"Im Bereich der Patentierbarkeit lebender Materie (Biotechnologie) stützt sich die Schweiz auf die vorläufigen Ergebnisse der Verhandlungen zum Geistigen Eigentum im Rahmen der Uruguay Runde des GATT sowie auf die Grundsätze des "Engagement international sur les ressources phylogénétiques" der FAO. Diese belassen den Staaten hinreichende Spielräume zur Regelung dieser national und international stark umstrittenen Materie."

Begründung

Mit dem "Engagement international sur les ressources phylogénétiques" der FAO soll der Zugang der beteiligten Staaten zu den phylogenetischen Ressourcen gewährleistet werden. Die Schweiz hat diesem "Engagement" 1987 zugestimmt. Aus diesem Grund sollte es im Verhandlungsmandat ebenfalls aufgeführt werden.

EIDGENÖSSISCHES
 DEPARTEMENT DES INNERN

Flavio Cotti